

Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheitskonferenz Hagen

Präambel

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 28.9.2000 gemäß §22 Abs.1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.11.1997 (GV. NRW. S.430) die Einrichtung der Kommunalen Gesundheitskonferenz beschlossen.

Die Zielsetzungen, Aufgaben und Arbeitsweise der Kommunalen Gesundheitskonferenz werden in §22 des ÖGDG NRW geregelt.

Zur Durchführung der dort genannten Aufgaben hat die Kommunale Gesundheitskonferenz der Stadt Hagen am 21.05.2025 die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Kommunale Gesundheitskonferenz berät und koordiniert gemeinsam interessierende Themen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene. Sie fördert die Kooperation aller an der gesundheitlichen Versorgung Beteiligten und wirkt auf ein bedarfsgerechtes, flexibles, qualitätsorientiertes und wirtschaftliches Versorgungsnetz hin. Die Kommunale Gesundheitskonferenz gibt bei Bedarf Empfehlungen.
- (2) Die Kommunale Gesundheitskonferenz wirkt an der Gesundheitsberichterstattung mit. Der Gesundheitsbericht wird mit der Stellungnahme und den Empfehlungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz dem Rat zugeleitet.
- (3) Die Kommunale Gesundheitskonferenz arbeitet bedarfsorientiert mit der Konferenz Alter und Pflege zusammen.

§ 2 Zusammensetzung und Mitglieder

- (1) Mitglieder im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die Vertreterinnen und Vertreter der Institutionen, die aus der Anlage 1 ersichtlich sind sowie Vertreterinnen und Vertreter des für Gesundheit zuständigen Ausschusses des Rates, der Selbsthilfegruppen und der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Jedem Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied zugeordnet. Beide werden zu Beginn der Legislaturperiode ernannt. Änderungen der Mitgliedschaft sind der Geschäftsstelle rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Mitglieder sind für die rechtzeitige Weiterleitung der Beratungsergebnisse und Informationen an die durch sie vertretene Institution verantwortlich. Die Geschäftsstelle ist durch sachdienliche Informationen zu unterstützen.
- (4) Externe Expertinnen und Experten ohne Stimmrecht können zu den Beratungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz hinzugezogen werden.

(5) Neue Mitglieder können durch die Vorsitzende/-den Vorsitzenden sowie durch die Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz vorgeschlagen werden.

§ 3 Sitzungen und Sitzungsteilnahme

(1) Die Sitzungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Die Bekanntgabe des Termins erfolgt mindestens sechs Wochen vorher. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Ankündigungsfrist verkürzt werden.

(2) Der Versand der Einladung an die Mitglieder erfolgt per Email durch die Geschäftsstelle mit einer Frist von 14 Tagen. Gleichzeitig wird die Einladung nachrichtlich zur Kenntnisnahme an die Stellvertreterinnen und Stellvertreter geschickt. Die Mitglieder haben im Falle der Verhinderung ihre Stellvertretung und die Geschäftsstelle rechtzeitig zu benachrichtigen.

(3) Vorschläge zur Tagesordnung sollen von den Mitgliedern der Kommunalen Gesundheitskonferenz spätestens 21 Tage vor dem Sitzungstermin an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Die Vorschläge sind durch eine Sachverhaltsdarstellung bzw. Problemschilderung zu konkretisieren.

(4) Sofern Sitzungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz als Präsenzveranstaltungen nicht durchführbar sind, kann die Sitzung als Videokonferenz durchgeführt werden.

(5) Die Kommunale Gesundheitskonferenz tagt in öffentlicher Sitzung. Auf Antrag eines Mitgliedes der Kommunalen Gesundheitskonferenz kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die/der Vorsitzende.

§ 4 Abstimmungsfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Kommunale Gesundheitskonferenz ist ein auf Konsensfindung angelegtes Gremium, dessen Beratungsergebnisse empfehlenden Charakter haben. Sie erarbeitet und verabschiedet Handlungsempfehlungen.

(2) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme, bzw. bei dessen Abwesenheit der entsprechende Stellvertreter/ die entsprechende Stellvertreterin. Die Kommunale Gesundheitskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(3) Beschlüsse, einschließlich der Beschlüsse zu Empfehlungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz, bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Abgestimmt wird durch Handzeichen der stimmberechtigten Mitglieder, soweit kein anwesendes Mitglied die Durchführung einer geheimen Abstimmung beantragt.

(5) Empfehlungen sind nur wirksam, soweit das Einvernehmen derjenigen Mitglieder gegeben ist, deren Institutionen von der Umsetzung betroffen sind. Die Umsetzung der Empfehlungen erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten.

(6) Mit der Zustimmung zu den gemeinschaftlich entwickelten Empfehlungen und Maßnahmen ist eine Selbstverpflichtung der Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz dahingehend verbunden, dass sich die Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz im Rahmen ihrer Kompetenzen und Zuständigkeiten für die Umsetzung der beschlossenen

Maßnahmen einsetzen und im Rahmen ihrer Institutionen und Interessengruppen alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Realisierung nutzen.

§ 5 Arbeitsgruppen

- (1) Die Kommunale Gesundheitskonferenz kann zur Vorbereitung und Vertiefung einzelner definierter Fragestellungen und Aufgaben Arbeitsgruppen bilden. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden durch den Sprecher/ die Sprecherin der Arbeitsgruppe in der Kommunalen Gesundheitskonferenz vorgetragen und beraten.
- (2) Die Kommunale Gesundheitskonferenz verständigt sich über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppen werden gebildet aus den für den jeweiligen Themenbereich zuständigen Entscheidungsträger/innen, aus Fachkräften und Expertinnen/Experten, sowie aus Betroffenen und Angehörigen von Selbsthilfegruppen.
- (3) Die Arbeitsgruppenleitung liegt bei einer durch die Kommunale Gesundheitskonferenz oder durch die Arbeitsgruppe beauftragten Person oder wird von der Geschäftsstelle übernommen. Die Arbeitsgruppenleiter/innen sind gleichzeitig Sprecher/innen der Arbeitsgruppen.
- (4) Die Arbeitsgruppen fertigen Niederschriften über die Sitzungen.
- (5) Die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich.
- (6) Die Mitglieder der Hagener Arbeitsgruppen und die Geschäftsstelle verpflichten sich, sich gegenseitig durch notwendige sachdienliche Informationen zu unterstützen.

§ 6 Vorsitz und Geschäftsstelle

- (1) Den Vorsitz der Kommunalen Gesundheitskonferenz führt die/der für den Gesundheitsbereich zuständige Dezernentin/Dezernent der Stadt Hagen. Die Vertretung erfolgt durch die Leitung des Fachbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz.
- (2) Die Geschäftsführung wird als eigenständige Aufgabe durch den Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz wahrgenommen.
- (3) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören die Organisation sowie die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen. Über die Sitzungen werden Ergebnisniederschriften gefertigt, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterschreiben sind. Die Mitglieder sowie deren Stellvertreter/innen erhalten jeweils eine Niederschrift per Email.
- (4) Soweit der jeweiligen Niederschrift von den Sitzungsteilnehmern/innen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Übersendung schriftlich widersprochen wird, gilt diese als genehmigt.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann von jedem anwesenden stimmberechtigtem Mitglied der Kommunalen Gesundheitskonferenz beantragt werden.
- (2) Für eine Änderung der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz erforderlich.

(3) Jedem Mitglied und jedem stellvertretendem Mitglied der Kommunalen Gesundheitskonferenz ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Kommunale Gesundheitskonferenz in Kraft, d.h. zum 22.05.2025. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 29.11.2000 in der Fassung vom 20.11.2001 außer Kraft.